

Pulsnitzer Wochenblatt

Sernsprecher: Nr. 18. Bezirks-Anzeiger

und Zeitung Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend.

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Landwirtschaftlicher Beilage“ und „Mode für Alle“.

Abonnement: Monatlich 45 Pf., vierteljährlich Mk. 1,80 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mk. 1,41.

Amts-Blatt



des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünf mal gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf., Lokalpreis 12 Pf., Reklame 30 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Seitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz, Druck und Verlag von E. L. Sörfter's Erben (Inh.: J. W. Mohr).

umfassend die Ortshafte: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Vollung, Großröhrsdorf, Obersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelb.

Bretinig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf. Verantwortl. er Redakteur: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nr. 101.

Sonnabend, 23. August 1913.

65. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Bürgerrechtserwerbung betr.

Diesigen Gemeindeglieder, welche nach dem sub. ① abgedruckten § 17 der revidierten Städteordnung zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigt oder verpflichtet sind, werden hiermit aufgefordert, sich bis 8. September 1913 auf hiesiger Ratskanzlei, wo auch nähere Auskunft erteilt wird, behufs ihrer Verpflichtung anzumelden.

Pulsnitz, am 23. August 1913.

Der Stadtrat.

§ 17 der revidierten Städteordnung.

Zum Erwerbe des Bürgerrechts **berechtigt** sind alle Gemeindeglieder, welche:

1. die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
2. das 25. Lebensjahr erfüllt haben,
3. öffentliche Armenunterstützung weder beziehen, noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,
4. unbescholten sind,
5. eine direkte Staatssteuer von mindestens drei Mark entrichten,
6. auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuern und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthaltes vollständig berichtigt haben,
7. entweder a) im Gemeindebezirk ansässig sind, oder
b) daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben, oder
c) in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.

Dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts **verpflichtet** diejenigen zur Bürgerrechtserwerbung berechtigten Gemeindeglieder, welche

- A. männlichen Geschlechts sind,
- B. seit drei Jahren im Gemeindebezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben und
- C. mindestens neun Mark jährlich an direkten Staatssteuern zu entrichten haben.

Bei der Berechnung der Steuern sind die Ansätze der Ortskataster maßgebend. Der auf eine Mehrheit von Personen im Kataster eingetragene gemeinsame Steuerfuß ist jeder derselben zu gleichem Antheile anzurechnen.

Die Ansätze der Rentenrolle werden den Eingetragenen in ihrem Wohnorte zugerechnet.

Bekanntmachung.

Wegen Einbau für Abstellhähne für einige Heimleitungen auf der äußeren Schießtaste kann aus der Hauptleitung der städtischen Wasserleitung am Montag, den 25. August 1913, von 2—4 Uhr nachmittags kein Wasser abgegeben werden

Pulsnitz, am 23. August 1913.

Der Stadtrat.

Bekanntmachung.

Nach Beschluß des Bundesrates vom 5. März dieses Jahres, hat diesen Sommer eine Zählung der Obstbäume

stattzufinden.

Diese Zählung in der Stadt Pulsnitz wird in der Weise ausgeführt, daß orts- und obstbaunkundige freiwillige Zähler mittels Umfrage in ihren Bezirken von Haus zu Haus und durch Begehung der Obstgärten pp. die vorhandenen Obstbäume feststellen werden

Diese Zählung hat sich auf alle im Flurbezirke auf dauernden Standort vorhandenen Äpfel-, Birnen-, Pflaumen-, (Zweitschken-), Kirsch-, Aprikosen-, Pfirsich- und Walnussbäume zu erstrecken.

Die Obstbaumbesitzer werden hierdurch ersucht, die erforderlichen Angaben mit großer Gewissenhaftigkeit den umfragenden Zählern anzugeben.

Pulsnitz, am 16. August 1913.

Der Stadtrat.

Neuwahlen zu den Ausschüssen der neu errichteten und ausgestalteten Ortskrankenkassen.

I. Das Versicherungsamt der Königlich Amtshauptmannschaft Kamenz hat die ersten Wahlen zu den Ausschüssen der neu errichteten allgemeinen Ortskrankenkassen und der Ortskrankenkassen, die sich unter Erweiterung ihres Bezirks ausgestaltet haben, selbst zu leiten. Es kommen hierbei in Frage die neu errichteten Ortskrankenkassen Kamenz-Land, Kuskau und Umg., Elstra und Umg., Pulsnitz-Land (Ohorn und Umg.), Schmorkau

und Umg., die ausgestalteten Ortskrankenkassen Bretinig und Umg., Oberlichtenau und Umg., Reichenau und Umg. und Königsbrück und Umg.

Zum Zwecke dieser Wahlen werden Wählerlisten aufgestellt und zwar getrennt für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Von der Aufnahme in diese Listen hängt die Wahlberechtigung ab; zur Wahl wird also nur zugelassen, wer in diesen Wählerlisten aufgenommen worden ist.

Es haben sich deshalb zur Vermeidung des Verlustes des Wahlrechts

1. alle bisherigen Mitglieder von Ortskrankenkassen und Gemeindekrankenversicherungen,
2. diejenigen Personen, die durch die Reichsversicherungsordnung neu in die Krankenversicherung einbezogen werden (zu vgl. § 165 R.-V.-D.),
3. alle Arbeitgeber der vorstehend unter 1 und 2 Genannten.

spätestens bis zum 8. September 1913 bei dem Herrn Vorsitzenden (nicht Spezialkassierer) der Krankenkasse, der sie zur Zeit angehören oder angehören würden, zur Aufnahme in die Wählerlisten schriftlich oder mündlich anzumelden. (Nur die Mitglieder und Arbeitgeber der eingehenden Ortskrankenkasse für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter in Großröhrsdorf und der eingehenden Betriebskrankenkasse von Joh. Gottfr. Schöne in Großröhrsdorf haben sich bei dem Vorsitzenden der Ortskrankenkasse für Gewerbe und Industrie in Großröhrsdorf anzumelden.)

Die Anmeldung der Versicherten muß enthalten: Familien- und Vorname, Alter, Beruf, Wohnort, Hausnummer, Name und Betriebsort des Arbeitgebers, Beschäftigungsort und bei welcher neuen Krankenkasse gewählt werden soll.

Die Anmeldung des Arbeitgebers muß enthalten: Familien- und Vorname, Alter, Stand, Wohnort, Hausnummer, Zahl der von ihm beschäftigten Krankenversicherten (ohne Rücksicht ob volljährig oder nicht) und bei welcher neuen Krankenkasse gewählt werden soll.

